

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tübingen

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aus dem Horizontal- und Vertikalfilterbrunnen im Unteren Neckartal in Tübingen

Die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen beantragen beim Landratsamt Tübingen die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus dem bestehenden Horizontalfilterbrunnen (Flurstück-Nr. 1194, Gemarkung Lustnau) und dem bestehenden Vertikalfilterbrunnen (Flurstück-Nr. 1096, Gemarkung Lustnau). Es werden folgende Entnahmemengen beantragt:

Maximale Entnahmemenge (installierte Leistung)	75 l/s aus dem Horizontalfilterbrunnen 24 l/s aus dem Vertikalfilterbrunnen
Maximale Tagesentnahme	6.650 m ³ /Tag an 5 Spitzentagen
	6.200 m ³ /Tag an 25 weiteren besonders entnahmestarken Tagen
	5.400 m ³ /Tag an 30 weiteren entnahmestarken Tagen
	5.200 m ³ /Tag an den übrigen Tagen
Maximale Jahresentnahme	1.500.000 m ³ /Jahr (entspricht durchschnittlich 4.110 m ³ /Tag)

Die Grundwasserentnahme stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Die Stadtwerke Tübingen GmbH haben die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 WHG beantragt. Zuständige Behörde für die Durchführung des Zulassungsverfahrens und für die Entscheidung ist das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe.

Die Entnahme des Grundwassers erfolgt aus bestehenden Brunnenanlagen. Neue bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

von Montag, den 16.12.2024 bis einschließlich Mittwoch, den 15.01.2025

bei der folgenden Stelle während der Dienststunden zur Einsicht aus:

- Universitätsstadt Tübingen - im Atrium auf der Eingangsebene im Technischen Rathaus, Brunnenstraße 3 in 72074 Tübingen.

Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage des Landratsamtes Tübingen <https://www.kreis-tuebingen.de/bekanntmachungen> während der Auslegungsfrist einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **bis 30.01.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen,
- bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, sind bei den oben benannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Die Daten der Einwender werden beim Landratsamt Tübingen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die Hinweise zu geltenden Datenschutzbestimmungen können auf der Homepage des Landratsamts Tübingen unter <https://www.kreis-tuebingen.de> abgerufen werden.

Rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen und die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Außerdem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Tübingen, den 03.12.2024

Lukas Scheiger, Geschäftsbereichsleiter
Landratsamt Tübingen
Untere Wasserbehörde, Abt. Umwelt und Gewerbe